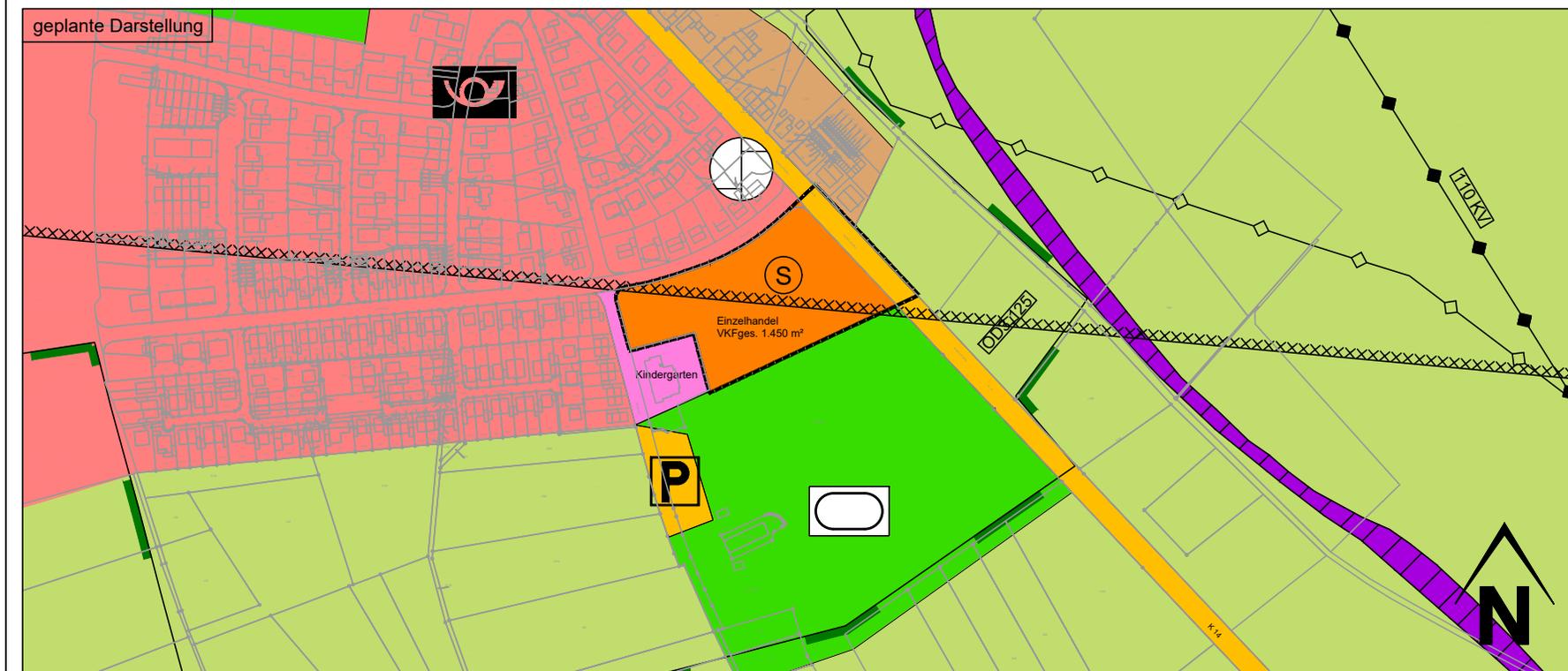
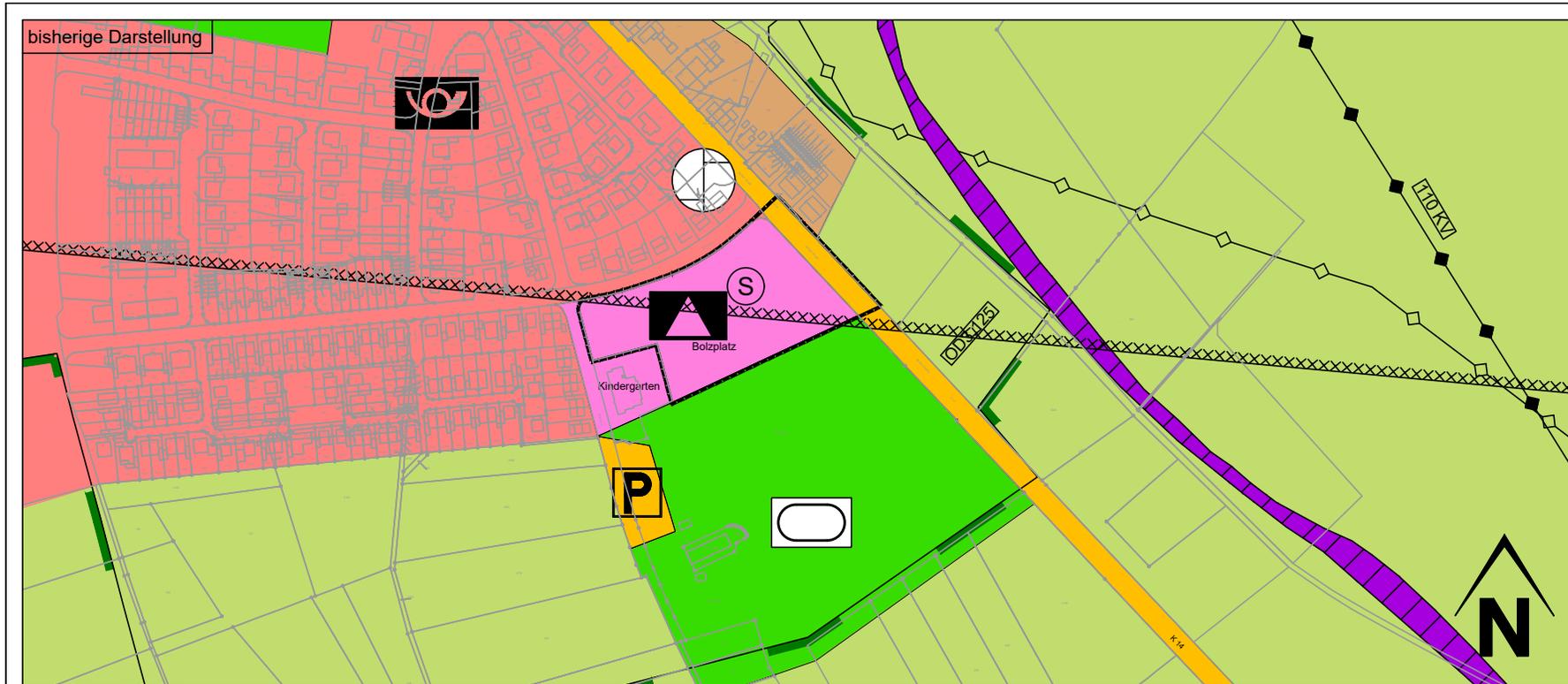


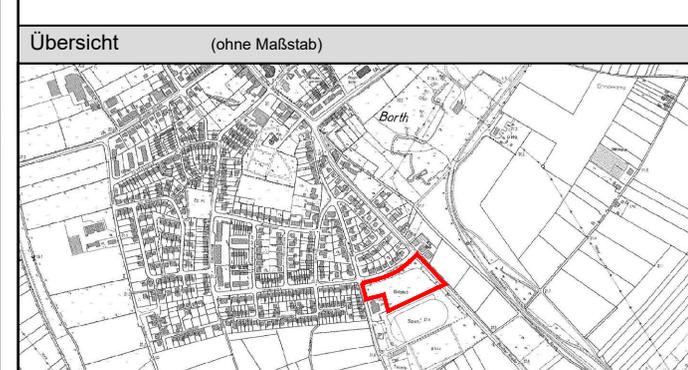
63. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich südöstlich der Ulmenalle in Rheinberg-Borth

- Vorentwurf -



Legende	
Art der baulichen Nutzung	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
Wohnbauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
Gemischte Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
Sonderbaufläche "Einzelhandel", VKFges. 1.450 m², davon 90% nahversorgungsrelevantes Sortiment	§ 11 Abs. 3 BauNVO
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen	§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB
Flächen für den Gemeinbedarf	
Schule	Post
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
Ruhender Verkehr	
Bahnanlagen	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, 4, Abs. 4 BauGB
Elektrizität	Pumpwerk
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 5 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 BauGB
oberirdisch	
unterirdisch	
Grünflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
Sportplatz	Friedhof
Spielplatz	
Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
Flächen für die Landwirtschaft	
Sonstige Planzeichen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung	
Kennzeichnungen	§ 5 Abs. 3 BauGB
Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien gedacht sind	§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB
Nachrichtliche Übernahmen	§ 5 Abs. 4 und 4a BauGB
Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb eines Risikogebiets (HQextrem) außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78 b Abs. 1 WHG.	
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Verbandsgrünflächen mit Nummer der Verbandsflächen)	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 Abs. 4 BauGB

Rechtsgrundlagen	
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung	
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit geltenden Fassung	
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) in der zurzeit geltenden Fassung	
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung	
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der zurzeit geltenden Fassung	
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung	



STADT RHEINBERG
63. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich südöstlich der Ulmenalle
in Rheinberg-Borth
- Vorentwurf -



Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0

<p>Entwurf und Bearbeitung Stadt Rheinberg Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt</p>	<p>Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Stadt Rheinberg am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen und am ortsüblich bekannt gemacht.</p>	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung vom am durchgeführt.</p>	<p>Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p>	<p>Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat mit der Begründung gem § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.</p>	<p>Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt einsehen und über deren Inhalt Beschluss entspricht.</p>	<p>Ausfertigervermerk Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung der 63. Flächennutzungsplanänderung dem Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg am zu Grunde lag und dem Beschluss entspricht.</p>	<p>Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf ist am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Damit wird diese Flächennutzungsplanänderung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.</p>
Rheinberg, den	Rheinberg, den	Rheinberg, den	Rheinberg, den	Rheinberg, den	Rheinberg, den	Rheinberg, den	Rheinberg, den
Der Bürgermeister Im Auftrag	Der Bürgermeister In Vertretung	Der Bürgermeister In Vertretung	Der Bürgermeister In Vertretung	Der Bürgermeister In Vertretung	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister In Vertretung
gez. Sommer Fachbereichsleitung	gez. Paus I. Beigeordneter	gez. Paus I. Beigeordneter	gez. Paus I. Beigeordneter	gez. Paus I. Beigeordneter	gez. Heyde Der Bürgermeister	gez. Paus I. Beigeordneter

Z-Nr.: PM-B-18-44-FNP-01-04	Maßstab: 1 : 5.000	Stand: 02.07.2024
bearbeitet: Kapner	gezeichnet: Nelis	